

ren, so setzt doch der ganze Zusammenhang und die Beziehung auf den von den Kammern in der modificirten Fassung genehmigten Gesetzentwurf voraus, daß die Percipienten das mit dem Aequivalent verbundene Amt auf ihre Lebenszeit bekleiden, und es nur aus diesem Grunde genießen, daß hierbei nicht bloß der am Schluß des Jahres 1833 gehabte Genuß desselben in Betrachtung kommt. Und da, wie gedacht, die, sei es nun durch Ableben oder Stellveränderung der Percipienten, allmählig eintretende Verminderung der deshalbigigen Position von 16,692 Thlr. 3 Gr. 3 Pf. von den Ständen in Aussicht gestellt worden, so können die Bittsteller nicht, wie sie gleichwohl thun, die Verwilligung dieser vollen Summe für sich geltend machen.

Damit, daß der Genußberechtigte nur so lange, als er im Amte bleibt, einen Anspruch an das daran geknüpfte Accisäquivalent hat, ist auch die jenseitige Deputation einverstanden, sie glaubt aber, daß man bei Berathung des mehrerwähnten Gesetzes an die vom hohen Finanzministerium oben angegebenen eigenthümlichen Verhältnisse nicht gedacht habe, daß mithin darauf nach den Grundsätzen der Auslegungskunde eine Entscheidung nicht zu bauen sei. Sind aber jedenfalls bei Abfassung des von der Staatsregierung ausgegangenen Gesetzentwurfs diese Verhältnisse nicht übersehen worden, ist dies für um so gewisser anzunehmen, weil außerdem das Verbot weiterer Verwilligung vom 1. Januar 1834 an in §. 4 nicht ausgesprochen gewesen wäre, so kann auch darauf, ob der das Gesetz genehmigenden Ständeversammlung jene Einzelheiten gegenwärtig gewesen, nichts ankommen. Genug, daß festgestellt ward: es solle vom 1. Januar 1834 an eine weitere Bewilligung dieser Aequivalente nicht stattfinden, daß hierdurch keiner in deren Genuß vermöge Stellanhabung befindlichen Personen solcher entzogen ward.

Bittstellern ist auch der Genuß dieses Aequivalents, so lange sie ihre Stellen als Quartus bei der Thomas- und Nicolaischule zu Leipzig bekleideten, nicht entzogen worden, Herr M. Lipsius hat ihn sogar noch mehre Jahre gehabt, als solcher schon am 15. April 1835 mit seiner Anstellung als Tertius hätte aufhören sollen, denn er rückte mit dieser Anstellung aus der 10 Thalerklasse in die 12 Thalerklasse, bedurfte folglich besonderer Verwilligung, die gleichwohl das Gesetz nicht gestattet. Daß er an derselben Schule höher aufrückte, gab ihm keinen Anspruch auf neue Verwilligung, denn dem Gesetz, welches diese verbietet, und der Staatskasse gegenüber ist es ganz gleich, ob eine Person, welche für die erlangte Tertiusstelle die mit dem Aequivalent verbundene Quartusstelle aufgab, oder ob ein Dritter die Tertiusstelle erhielt. So wenig diesem das Aequivalent dem Gesetze zuwider verwilligt werden dürfte, so wenig konnte es Jenem, der es anerkannt, nicht für seine Person, sondern als Quartus, was er nun nicht mehr war, bezogen hatte. Die Staatskasse hätte daher sogar gegen M. Lipsius Anspruch auf Rückzahlung des noch als Tertius irrig bezogenen Aequivalents, als auf eine gezahlte Nichtschuld, wenn ihm nicht deshalb die inzwischen mit Recht wieder aufgehobene Verordnung der Zoll- und Steuerdirection vom 31. December 1835 zur Seite stände.

Das hohe Finanzministerium hat aber auf Billigkeit alle Rücksicht genommen, indem es sich, wie oben gedacht, geneigt erklärte, beiden Bittstellern die Accisäquivalente ausnahmsweise noch auf 5 Jahre fortzahlen zu lassen, wenn ihnen durch das Aufrücken vom Quartus zum Tertius nicht erhebliche Gehaltsverbesserung zu Theil worden sei. Für deren Erheblichkeit zeugt jedoch der unterlassene Nachweis des Gegentheils.

Endlich kann die Geringfügigkeit des Gegenstandes in Erwägung der Folgerungen, welche daraus bei der Universität, bei den Schulen und im Staatsdienst zu Leipzig vielfach geltend gemacht werden würden, eine Verwendung für das Gesuch der Genannten nicht empfehlen.

Aus allen diesen Gründen schlägt die Deputation der geehrten Kammer vor:

der von der ersten Kammer beschlossenen abfälligen Bescheidung der Bittsteller beizutreten.

Referent Sachße: Nachdem der so eben verlesene Bericht bereits gefertigt und vollzogen war, kam bei der vierten Deputation der zweiten Kammer eine von den obgenannten Petenten eingereichte Nachbittschrift ein, in welcher sie die Ansichten, die sie in ihrer ersten Petition ausgesprochen, weiter entwickeln und dabei insbesondere hervorheben, wie sie keineswegs beabsichtigt hätten, gegen das hohe Finanzministerium Beschwerde zu führen, was sie bei der hohen Verehrung, die sie gegen dasselbe hegten, nicht gewollt hätten, vielmehr hielten sie die ihnen von dort aus zugegangene abfällige Entscheidung für einen Ausfluß der gewissenhaftesten Erwägung. Sie hätten sich deshalb an die Stände gewendet, weil sie glaubten, daß Billigkeitsgründe für sie sprächen und daher hofften, daß die Ständeversammlung, ihr Gesuch bei dem hohen Finanzministerium zu unterstützen, sich bewogen finden werde. Es hätte sich auch bei der Berathung der ersten Kammer herausgestellt, daß mancherlei für sie spräche und die Acten, wenn man sie genauer einsehen werde, ihnen ebenfalls zu statten kommen würden — in welcher Hinsicht aber haben die Petenten freilich nicht anzugeben vermocht. — Wenn übrigens, führen die Petenten an, von Zweifelsgründen die Rede sei, so sei doch vorzüglich immer die mildere Meinung anzunehmen und deshalb seien sie der Ueberzeugung, daß ihr Gesuch zu verwilligen sei; eine Consequenz sei aber nach der Lage der Sache nicht zu besorgen. Dies ist der Hauptinhalt der anderweiten Bittschrift. Die Hauptmomente aber, welche in dem eben vorgetragenen Berichte hervorgehoben worden sind, zu widerlegen, findet sich in dieser anderweiten Bittschrift nichts, die Deputation muß es daher nach darüber gepflogener Berathung bei ihrem frühern Antrage bewenden lassen.

(Beschluß folgt.)